



**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 11.12.2017
Gesch.Z.: 4.03.17.128
Ihr Zeichen:

herbert.wiemer@bad-neuenahr-ahrweiler.de

**Informationsanfrage des Herrn Hausberg bezüglich des Urteils des Landbeirats für
Denkmalpflege zu den Kurliegenschaften Bad Neuenahr**

Ihre Mail an Herrn Hausberg vom 23.10.2017

Sehr geehrter Herr Wiemer,

am 27.11.2017 erreichte uns eine Anfrage des Herrn Hausberg über das Portal fragdenstaat.de, in der er uns um Unterstützung bittet. Herr Hausberg bat die Stadtverwaltung Bad Neuenahr mit Email vom 16.10.2017 um Auskunft, ob und seit wann dieser das Urteil des Landesbeirates für Denkmalpflege zu den Kurparkliegenschaften vorliegt. Mit Email vom 23.10.2017 teilten Sie ihm mit, dass das Urteil der Stadtverwaltung nicht vorliegt. Mit Email vom 24.10.2017 wiederholte und ergänzte Herr Hausberg seine Anfrage und bat um Information, ob der Inhalt des Urteils der Stadtverwaltung gegebenenfalls bekannt ist und seit wann. Herr Hausberg wurde auf die Email vom 23.10.2017 verwiesen. Herr Hausberg wand sich nunmehr an uns, da er seine Anfrage als nicht ausreichend beantwortet betrachtet.

Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) regelt den Zugang von Bürgern zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG hat Herr Hausberg einen Anspruch auf die vorhandenen amtlichen Informationen. Dieser Anspruch besteht nach § 2 Abs. 2 S. 2 LTranspG unabhängig davon, ob Herr Hausberg ein rechtliches oder berechtigtes Interesse an den Informationen darlegt.

Bei den angeforderten Informationen handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LTranspG um amtliche Informationen. Die Stadt Bad Neuenahr ist gemäß § 3 Abs. 1 LTranspG zur Auskunft verpflichtet.

Ich bitte Sie daher, Herrn Hausberg über Ihren Wissensstand in der Angelegenheit zu informieren oder andernfalls darüber zu informieren, weshalb dies nicht möglich ist. Bitte halten Sie mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass Sie nach § 12 Abs. 3 LTranspG verpflichtet sind, die Informationen

unverzöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Danielle Czwalinna